

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorbemerkung

Der Senatsausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer der Technischen Hochschule Lübeck hat die Richtlinie für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten erarbeitet, um die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. Der Senat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 30.03.2022 befürwortet.

Die Richtlinie basiert auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019 und bezieht die Richtlinie der Ethikkommission der TH Lübeck ein, verabschiedet vom Senat am 09. Mai 2018. Formulierungen der DFG Leitlinien sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgende Richtlinie eingegangen. Ergänzend sind alle Forschenden der Technischen Hochschule (TH) Lübeck angehalten, die Präsidiumsrichtlinie zum Umgang mit Mitteln Dritter in Forschung und Transfer (Drittmittelrichtlinie) zu beachten.

Die jeweils aktuelle Richtlinie ist allen Hochschulangehörigen über das Intranet sowie den Lernraum „Wissenschaftliches Arbeiten“ zugänglich.

Präambel

Die Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar mit Verantwortung verbunden. Die Gesellschaft muss sich auf Integrität und die Redlichkeit der Wissenschaft verlassen können. Aus diesem Grund ist ein korrektes wissenschaftliches Verhalten mit transparenten und unverfälschten Ergebnissen verbindlich und alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Dies schließt explizit Studierende ein. Die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, tragen alle jeweiligen Personen selbst.

Als Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat die TH Lübeck und ihre Angehörigen eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Partnern in Wirtschaft und Gesellschaft. Gemeinsam wird durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung Wissenstransfer ermöglicht und Innovation gefördert. Auch gegenüber diesen Partnern stehen wir in der Verantwortung. Wir berücksichtigen entsprechend Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und der Nachwuchsförderung schafft die TH Lübeck die Voraussetzungen, dass forschend Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können. Gleichzeitig muss sie im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und öffentliche und private Mittel nicht zweckentfremdet werden. Gleichzeitig soll durch diese Regelungen allen wissenschaftlich Tätigen ein verlässlicher Rahmen geboten werden.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Anforderungen an die wissenschaftliche Praxis

An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und unter Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden durchgeführt werden. Zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden, welche nachvollziehbar und kompetent angewandt werden sowie die Prüfung, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben relevant sein können. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Bei der Interpretation von erhobenen Daten werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen unselektiert und nachvollziehbar dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist.

In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Die TH Lübeck stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die eine Archivierung ermöglicht. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftler*innen. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zu machen, dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen und muss dargelegt werden. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Soweit möglich und zumutbar, sind auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
4. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Zweifel an Ergebnissen und die Redlichkeit von Argumentationen sind ernst zu nehmen.
5. Des Weiteren tragen Wissenschaftler*innen Verantwortung dafür, dass sie:
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und Beiträge Dritter wahren.
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln.

- Dokumente und Forschungsergebnisse bestmöglich vor Manipulation schützen.
 - einen kritischen Diskurs zulassen und fördern.
 - die Herkunft von verwendeten Daten, Organismen, Materialien, Software, etc. kenntlich machen und die Nachnutzung belegen, Originalquellen zitiert werden und ein Datenmanagementplan erstellt wird.
6. Gemäß den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessable, Interoperable, Re-Usable) wird Dritten der Zugang zu Daten und Informationen in geeigneter Weise eröffnet, die eine Replikation der eigenen Forschung ermöglichen.

§2 Autorschaft

1. Autor*innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Koautor*in ist, wer in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskriptes.

Koautoren*innen müssen der finalen Fassung, die veröffentlicht werden soll, zustimmen. Eine erforderliche Zustimmung darf nur auf Basis nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen verweigert werden. Reicht der Beitrag nicht aus um eine Autorschaft anzuerkennen, kann diese Unterstützung zum Beispiel in der Danksagung oder dem Vorwort erwähnt werden. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig.

2. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig.
3. Autor*innen wählen das Publikationsorgan (Bücher, Fachzeitschriften, Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs) – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
4. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und für vollständigen und direkten Nachweis von eigenen und fremden Vorarbeiten ist Sorge zu tragen. Ist es disziplinspezifisch nicht üblich, kann bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen, darauf verzichtet werden. Selbstzitationen sind grundsätzlich auf das Mindestmaß zu beschränken.
5. Fallen Wissenschaftler*innen im Nachgang zu ihrer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, berichtigen Sie diese. Wissenschaftler*innen wirken darauf hin, dass die Korrektur bzw. die Zurücknahme der Publikation schnellstmöglich erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

Gleiches gilt, wenn die/der Wissenschaftler*innen von Dritten auf Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

6. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen und stellen angewandte Mechanismen der Qualitätssicherung dar.
7. Die TH Lübeck arbeitet eng mit der zentralen Hochschulbibliothek Lübeck zusammen, um einen möglichst breiten Zugang zu Literatur als Basis für Publikationen und Forschungsprojekte zu gewährleisten.

§3 Veröffentlichung mit Kooperationspartnern

In Kooperationsvorhaben mit anderen Forschungsinstitutionen, Unternehmen und weiteren Dritten, sind alle Partner berechtigt, die jeweils von ihnen im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die gegenseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten. Die Partner stellen sicher, dass durch die Veröffentlichung die Anmeldung von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene Veröffentlichung von allgemeinen Informationen, grundsätzlichen wissenschaftlichen Aussagen oder Kenntnissen über Arbeitsergebnisse der anderen Partner aus dem Projekt, insbesondere im Rahmen von Forschungsberichten, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit oder zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils betroffenen Partner. Kein Partner wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung ohne wichtigen Grund verweigern.

Die konkrete Ausgestaltung regeln die Partner in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung der Projekte.

§4 Wissenschaftlicher Nachwuchs

1. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die TH Lübeck eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern*innen zu vermitteln.
2. Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Die Verantwortung hierfür liegt bei der/dem betreuenden Professor*in. Ein kostenfreier eLearning Kurs steht zur Verfügung.
3. Insbesondere Promovend*innen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die die Arbeitsgruppe leitende bzw. die Promotionsarbeit betreuende Person. Dies wird ebenfalls in Form einer Betreuungsvereinbarung festgehalten. Die Betreuenden stellen sicher, dass die Anzahl der von ihnen betreuten Promotionsvorhaben eine gute Qualität der Betreuung zulässt
4. Darüber hinaus stellt die TH Lübeck dem gesamten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal Beratung zu Karrierewegen innerhalb und außerhalb der Wissenschaft

sowie Workshops zur wissenschaftlichen Qualifizierung zur Verfügung. Möglichkeiten für regelmäßigen interdisziplinären Austausch untereinander sowie mit erfahrenen Wissenschaftler*innen werden angeboten. Ein*e Beauftragte*r für Wissenschaftliche Qualifikation stellt dies sicher und fungiert als hochschulweite*r Ansprechpartner*in.

5. Um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern, sind alle betreuenden Professor*innen angehalten, über die Betreuungsvereinbarung hinaus verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Alle Promotionsvorhaben an einer HAW müssen mindestens mit einer Universität kooperieren und somit haben alle Promovend*innen eine*n zweiten Betreuer*in von außerhalb der TH Lübeck. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein hat des Weiteren zur Grundlage, dass Betreuung und Begutachtung von Promotionsprojekten von unterschiedlichen Personen geleistet werden müssen.

§ 5 Einzelregelungen für Wissenschaftler*innen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zur den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Sicherstellung der Ausbildung diesbezüglich der Projektleitung. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sind von allen forschend Tätigen zu beachten. Richtlinien und Beschreibungen interner Prozesse etc. sind allen Mitarbeiter*innen der TH Lübeck über das interne Wiki jederzeit frei zugänglich.
2. Alle Beteiligten in einem Forschungsprojekt haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass Verantwortlichkeiten und die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig und klar zugewiesen und bekannt sind. Es muss gewährleistet sein, dass diese Verantwortlichkeiten und Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Durch regelmäßigen Austausch der Beteiligten des Forschungsprojektes werden nötige Anpassungen schnell sichtbar und umgesetzt. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.
3. Bei der Vergabe von Stellen wird auf die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung der Diversität geachtet. Die zentrale oder eine der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist bei der Vergabe von Stellen hinzuzuziehen, um dies zu gewährleisten.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Publikationen, Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen werden so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen können in die Urteilsbildung einbezogen werden. Verfahren und Grundsätze der Personalauswahl sind unter anderem im Rahmenkodes für gute Beschäftigungsbedingungen der TH Lübeck sowie in den Richtlinien des Präsidiums zur Durchführung von Berufungsverfahren und zur Überprüfung der pädagogisch und didaktischen Eignung festgelegt.
5. Wissenschaftler*innen sind verpflichtet:
 - die Vorgaben des Datenschutzes, v.a. bei Beteiligung von Probanden an Forschungsprojekten, zu beachten und ggf. den/die Datenschutzbeauftragten der TH Lübeck zu kontaktieren. Falls vorhanden, frühzeitig mit beteiligten Einrichtungen dokumentierte

Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzungsrechte zu treffen. Die Nutzung von Daten steht insbesondere derjenigen/demjenigen Wissenschaftler*in zu, die/der die Daten erhebt.

- rechtliche Vorgaben einzuhalten.
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität.
 - in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.
 - andere (Nachwuchs)Wissenschaftler*innen der Karrierestufe angemessene Unterstützung, Mitwirkungsrechte und Eigenverantwortung zu gewähren und durch zunehmende Selbstständigkeit individuelle Karrieregestaltung zu ermöglichen.
6. Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer an der Technischen Hochschule Lübeck sind auf friedliche Ziele ausgerichtet. Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Lübeck sind bestrebt, wissenschaftlich-kritisches Denken und eine friedliche Entwicklung der Gesellschaft zu fördern. Wissenschaftler*innen sind dafür verantwortlich:
- sich mit den ethischen Fragen zu Forschungsvorhaben zu befassen und bei Bedarf ein Votum oder eine Genehmigung einer Ethikkommission einzuholen.
 - sich die Gefahr von Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst zu machen und entsprechenden Risiken entgegen zu wirken.
 - Interne Beratungsangebote zu ethischen und rechtlichen Fragen sind vorhanden, durch das Justizariat und ein*n Präsidiumsbeauftragte*n für Wissenschaftsethik und Technikfolgenabschätzung.
7. Wissenschaftler*innen, die Manuskripte, Anträge, etc. beurteilen, verpflichten sich zu strikter Vertraulichkeit und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die/ der Gutachter*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

§ 6 Ombudsperson

1. Wahl der Ombudsperson

- a. Es werden eine Ombudsperson und ein*e Stellvertreter*in als Ansprechpartner*in für Angehörige der TH Lübeck bestellt. Die Ombudsperson berät als neutrale Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Entlastung für die Tätigkeit als Ombudsperson wird gemessen am dokumentierten Arbeitsaufwand gewährt.
- b. Der/die Präsident*in schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten vor, die dem Anspruch eine*r integren Wissenschaftler*in mit Leitungserfahrung entsprechen. Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson für eine Amtszeit von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

- c. Der/die Präsident*in bestellt die gewählten Personen zur Ombudsperson bzw. zu deren Stellvertretung und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Richtlinie.
- d. Die Namen und Anschriften der bestellten Ombudspersonen sind im Intranet und im Lernraum „Gute wissenschaftliche Praxis“ zu veröffentlichen.

2. Aufgaben der Ombudsperson

- a. Die Ombudsperson erstattet dem/der Präsident*in jährlich anonymisiert Bericht.
- b. Sie informiert nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mit-betroffenen und informierenden Personen.
- c. Sie ist verpflichtet ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- d. Die Ombudsperson hat die Vertraulichkeit zu wahren, soweit Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- e. Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die/den Stellvertreter*in vertreten.
- f. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, beantragt sie das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission.
- g. Die Ombudsperson steht den forschend Tätigen Mitarbeiter*innen der TH Lübeck auch für Fragen zur Verfügung, ebenso wie für die Meldung von und Beratung bei Fällen von Machtmissbrauch. Sie trägt soweit möglich zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

§ 7 Ständige Kommission

1. Bestellung einer Ständigen Kommission

Als Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird die Ethikkommission der Hochschule bestellt, gemäß der Richtlinie für die Ethikkommission der Technischen Hochschule Lübeck, nach der Beschlussfassung des Senats vom Mai 2018. Die Zusammensetzung der Ethikkommission regelt §4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG).

2. Aufgaben der Ständigen Kommission

Die Ständige Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt sie das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren durch. Die Ständige Kommission kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte. Für sie findet der Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens und der Unschuldsvermutung Anwendung.

Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.

Das Verfahren vor der Ständigen Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

3. Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- a. Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die/der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- b. Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- c. Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- d. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum Anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a.) das Erfinden von Daten,
 - b.) das Verfälschen von Daten, z.B.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, z.B.:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft,

- die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber*in oder Gutachter*in,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
 4. Beseitigung von Originaldaten/Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 5. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftlichen Fehlverhalten begründen.

§ 9 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer.
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere.
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Vorprüfung

- a. Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Technischen Hochschule Lübeck einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson der TH Lübeck oder der überregionalen Ombudsperson für die Wissenschaft zu informieren. Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Die Anzeige soll bis Abschluss der Prüfung möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden oder von Vorwürfen betroffenen Personen führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- b. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und objektiver Beweismittel erfolgen. Bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.
- c. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und trägt dabei dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung Rechnung. Gelingt es der Ombudsperson die Vorwürfe im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen auszuräumen, informiert sie die betroffenen und

informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.

- d. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren. Vor Behandlung in der Ständigen Kommission prüft diese mögliche Befangenheitstatbestände.
- e. Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren.
- f. Die Ständige Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei - in der vorlesungsfreien Zeit vier - Wochen.
- g. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
- h. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier – Wochen darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- i. Bei Vorwürfen gegen Personen, die nicht oder nicht mehr Mitglied der TH Lübeck sind, gilt die Richtlinie der jeweiligen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung an der die Person tätig ist. Diese Hochschule/Einrichtung muss entsprechend informiert werden. Zusätzlich unterstützt die TH Lübeck ihre Angehörigen in diesem Verfahren.

2. Hauptprüfung

- a. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem/der Präsident*in zu berichten. Das Verfahren bestimmt die Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- b. Das rechtliche Gehör der betroffenen Personen ist zu wahren. Sie können - ebenso wie die/der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- c. Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 11 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

1. Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben. Der/die Präsident*in ist über die Einstellung zu unterrichten.
2. Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem/der Präsident*in schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll.
3. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den/die Präsident*in geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
4. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
5. Gegen die Entscheidungen der Ständigen Kommission ist eine Beschwerde nicht möglich.
6. Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen auf Antrag die Ombudsperson mitteilt, bis zu welchem Zeitpunkt die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens aufbewahrt werden.

§ 12 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

1. Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen:

- eine Beratung durch die Ombudsperson;
- eine schriftliche Erklärung durch die oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass der/dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist.

2. Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 13 Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Hat die Ständige Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber berichtet, prüft der/die Präsident*in die Vorschläge der Ständigen Kommission für das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die

Notwendigkeit seiner Ahndung. Die angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Steht die/der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Hochschule Lübeck, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

- Abmahnung,
- Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung.

2. Dienstrechtliche Konsequenzen

Steht die/der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Technischen Hochschule Lübeck als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u.a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

- Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Rücknahme der Ernennung.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
- Schadensersatzansprüche der Technischen Hochschule Lübeck oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei:

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),

- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen),
- Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung,
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Lebens- oder Körperverletzung.

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Technischen Hochschule Lübeck Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des/der Präsidenten*in vorbehalten.

Lübeck, den 19.05.2022



Dr. Muriel Helbig
Präsidentin